

Satzung des Verbandes der Lebensmittelkontrolleure im Lande Hessen e.V.

§ 1: Name und Zweck Verbandes:

1. Der Verband führt den Name Verband der Lebensmittelkontrolleure im Lande Hessen e.V.
2. der Verbandsitz und Gerichtsstand ist die Landeshauptstadt Wiesbaden
3. der Verband ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden unter der VR-NR: 1951

Zweck des Verbandes:

1. Förderung und Vertretung der beruflichen Interessen, Fort- und Weiterbildung der Mitglieder soweit diese in der Ausübung des Berufsbildes des Lebensmittelkontrolleurs tätig sind.
2. Die Zusammenarbeit mit dem Bundesverband und allen Landesverbänden der Lebensmittelkontrolleure.
3. Das Berufsbild des Lebensmittelkontrolleurs gegenüber allen Einrichtungen und Verbänden zu festigen.
4. Die Ziele des Landesverbandes sollen erreicht werden durch Einwirkung auf die Gesetzgebung, Abschluss von Tarifverträgen soweit zuständig, Verhandlungen mit den Behörden und soweit erforderlich durch die Anwendung von verbandspolitischen Mittel. Er kann sich an den Wahlen zu den Personalvertretungen beteiligen und unterstützt die Personalräte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
5. Eine gute Zusammenarbeit mit allen Fach- und Standesorganisationen, insbesondere mit den Verbänden der wissenschaftlichen Sachverständigen, wird angestrebt.
6. Für den Verbraucherschutz einzutreten und den Verbraucherschutz zu fördern.

§2 Mitgliedschaft

Als Mitglied wird jeder aufgenommen

1. der/die als Lebensmittelkontrolleur/-in im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung tätig ist
2. der/die in Fortbildung zum/zur Lebensmittelkontrolleur/-in ist
3. der/die nicht mehr als Lebensmittelkontrolleur/-in (Rentner, Pensionär) tätig ist.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand des Verbandes auf Antrag.

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Austritt
- Tod
- oder Ausschluss

§4 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder und Ehrenmitglieder an. Sie wird nach Bedarf und Interesse, mindestens jedoch einmal im Jahr oder aus Anlass von Fortbildungsveranstaltungen und zur Beratung dringender beruflicher Fragen einberufen.
2. Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies fordert oder der Vorstand dies verlangt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung bedarf der schriftlichen oder der elektronischen Form (E-Mail) und muss mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

4. Änderungen der Satzung und der Geschäftsordnung sind auf der Einladung besonders herauszustellen und können nicht kurzfristig in die Tagesordnung aufgenommen werden.
5. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
Durch ein Misstrauensvotum von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder und gleichzeitigem Vorschlag eines neuen Vorstandes kann die Amtszeit jedoch vorzeitig beendet werden.
6. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitgliederversammlung erforderlich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
7. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Ehrenmitglieder.
8. Die Mitgliederversammlung erteilt dem Vorstand Entlastung, nachdem die zwei von ihr gewählten Revisoren die Kasse geprüft haben.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand des Verbandes besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. den drei stellvertretenden Vorsitzenden, wovon je einer aus dem Reg.-Bez. Darmstadt, Gießen und Kassel zu wählen ist,
3. dem Schriftführer,
4. dem Schatzmeister.

Wählbar in den Vorstand sind nur stimmberechtigte Mitglieder, außer Rentner und Pensionäre. Der Vorstand des Vereins besteht aus sechs Personen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 6 Beiträge:

Der durch die Mitglieder des Verbandes zu entrichtende Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Ehrenmitgliedschaften sind beitragsfrei.

§ 7 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Verbandes kann durch eine Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die zum Zwecke der Auflösung des Verbandes einberufene Mitgliederversammlung entscheidet auch über die Verwendung des vorhandenen Vermögens. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§8 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung wurde am 29.10.2009 auf der Jahreshauptversammlung in Alsfeld einstimmig beschlossen und tritt am gleichen Tage in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung von 08.12.1999 außer Kraft.

Alsfeld, den 29.10.2009

Matthias Hermann
Der Vorsitzende

Renate Wolf
Die Schriftführerin